

Satzung der Gemeinde Märkische Heide über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9. der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202) und § 49 a der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31. März 2005 (GVBl. I, S. 134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide am 13. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
2. Die Gemeinde Märkische Heide betreibt die Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes als öffentliche Einrichtung, soweit Reinigung und Winterdienst nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen sind.
3. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Geh- und Radwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Bankette, Sickermulden, Rinnsteine sowie Mischverkehrsflächen. Zum Geh- und Radweg gehören auch der Sicherheitsstreifen und das Straßenbegleitgrün. Mischverkehrsflächen, bereits hergestellte als auch noch nicht ausgebaute, gelten als Fahrbahn (für Fußgänger und Fahrzeuge). Bei breiten, bisher nicht ausgebauten Straßen gilt ein Streifen von jeweils 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
4. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere die Beräumung der Geh- und Radwege sowie Zufahrten und Zugänge zwischen Mischverkehrsflächen und den Grundstücken von Schnee sowie das Bestreuen der Geh- und Radwege und sonstiger gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bankette etc. brauchen von Schnee und Eis nicht beräumt zu werden. Diese dienen dazu, ein ordnungsgemäßes Ablagern von Schnee und Eis zu gewährleisten.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung der Straßen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte und auf den dem Grundstück zugewandten Geh- und Radweg einschließlich Straßenbegleitgrün. Im Übrigen richtet sich der Umfang der Reinigung nach § 5 dieser Satzung.
2. Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
3. Die Auferlegung der Reinigungspflicht und des Winterdienstes hat zur Folge, dass die Eigentümer erschlossener Grundstücke diese Aufgabe in dem in § 3 dargestellten Umfang auszuführen haben und hinsichtlich der Verkehrsreinigungspflicht haften.

4. Der Verpflichtete kann beantragen, dass an seiner Stelle ein anderer durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Märkische Heide die Reinigungspflicht übernimmt. Dem Antrag soll nur zugestimmt werden, wenn der Dritte nachweist, dass er in der Lage ist, der Reinigungsverpflichtung nachzukommen.
5. Besteht für ein Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Straßenreinigung erfolgt mindestens 14-tägig, sowie im Bedarfsfall bei Verunreinigungen. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Öl, Holz, Stroh, Müll, Abfall oder dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Hierzu zählt auch die Entfernung von Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Schmutz und sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Regeneinläufe gekehrt werden. Unkraut ist von Fahrbahnen und Gehwegen zu entfernen. Der Einsatz von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln, die nicht biologisch abbaubar sind, ist nicht gestattet. Das Verbrennen von organischen Stoffen ist grundsätzlich nicht gestattet.
2. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
3. Bei separaten Geh- und Radwegen sind die Rad- und Gehwege in einer Breite von 1,50 m und 1,00 m, bei direkt aneinander angrenzenden Geh- und Radwegen in einer Breite von insgesamt 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte ist zu streuen, wobei die Verwendung von Salz auf ein Minimum zu reduzieren ist; das gilt nicht
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, starkem Gefälle. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee oder Eis auf Baumscheiben oder begrünten Flächen zu lagern.
4. In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
5. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen Geh- und Radwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für Fahrgäste gewährleistet ist. Diese Tätigkeiten werden durch den jeweiligen Baulastträger realisiert. Diese sichern auch die Bereitstellung von abstumpfenden Mitteln in diesem Bereich.

6. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Geh- und Radweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
Die Einläufe und Rinnen in die Entwässerungsanlage und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Geh-/ Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.
7. Die vorgesehenen Reinigungsarbeiten unterbleiben, wenn dies vom Wetter her geboten ist.
8. Unmittelbar nach der Winterperiode ist das Streugut auf den Straßen und Wegen zu entfernen. Hierzu werden in Abstimmung mit den Ortsvorstehern in den Ortsteilen Sammelplätze eingerichtet.
9. Die nach brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 4 Eigentumsübergang

Soweit die Gemeinde Märkische Heide die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht in Ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 5 Straßenreinigungsklassen

Der Umfang der Reinigung richtet sich nach der Reinigungsklasse.

Reinigungsklasse 1

Überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienende Verkehrsanlagen, von der Reinigungspflicht sind ausgenommen die Fahrbahnen, die Gossen und die Fahrspuren.

Reinigungsklasse 2

Überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienende Verkehrsanlagen, von der Reinigungspflicht sind ausgenommen die Fahrbahnen und die Parkspuren, aber nicht die Gossen.

Reinigungsklasse 3

Überwiegend dem Anliegerverkehr dienende Verkehrsanlagen, die Reinigungspflicht trifft in vollem Umfang zu. Der Winterdienst ist durch die Gemeinde zu sichern.

§ 6 Straßenverzeichnis

1. Die nach dieser Satzung zu reinigenden Straßen, sind in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt.
2. Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis.
3. Das Straßenverzeichnis ist im Bedarfsfall den sich ändernden Verhältnissen anzupassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) als Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsrechtinhaber des durch die Straße erschlossenen Grundstückes der ihm nach § 2 dieser Satzung übertragenen Reinigungspflicht nicht nachkommt.
 - b) der nach § 3 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung festgelegten 14-tägigen Reinigungspflicht nicht nachkommt.
 - c) dem in § 3 Absatz 2 bis 9 dieser Satzung näher bestimmten Umfang der Straßenreinigungspflicht nicht oder nur unzureichend nachkommt, indem er
 - Laub und Unrat nicht entfernt,
 - Vermeidbare lästige Staubentwicklung nicht verhindert,
 - Kehricht und Unrat nicht unverzüglich nach der Beendigung der Säuberung aus dem Verkehrsraum entfernt,
 - Schmutz und Unrat dem Nachbarn zukehrt,
 - Schmutz und sonstigen Unrat in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Regeneinläufe kehrt,
 - Unkraut nicht von Verkehrsflächen entfernt,
 - Unkrautbekämpfungsmittel, die nicht biologisch abbaubar sind, einsetzt,
 - Organische Stoffe verbrennt,
 - d) der Verpflichtung zum Abstumpfen von Gehwegen und gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung es unterlässt, separate Gehwege in einer Breite von 1,00 m, separate Radwege in einer Breite von 1,50 m oder direkt aneinander angrenzende Geh- und Radwege in einer Breite von insgesamt 1,50 m von Schnee freizuhalten,
 - f) gegen das Verbot der Verwendung von Salz als Streumittel nach § 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung verstößt,
 - g) entgegen § 3 Absatz 3 Satz 3,4 dieser Satzung Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut bzw. mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee oder Eis auf diesen Flächen lagert,
 - h) gefallenen Schnee oder entstandene Eisglätte nicht in den durch § 3 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Zeitraum entfernt,
 - i) entgegen § 3 Absatz 5 dieser Satzung bei Schnee- und Eisglätte an Haltestellen für Schulbusse und öffentliche Verkehrsmittel den gefahrlosen Zu- und Abgang der Fahrgäste nicht gewährleistet,
 - j) geräumten Schnee nicht, wie in § 3 Absatz 6 Satz 1,3 dieser Satzung vorgeschrieben lagert,
 - k) entgegen § 3 Absatz 6 Satz 2 dieser Satzung Einläufe in die Entwässerungsanlage oder Hydranten nicht von Schnee und Eis befreit,
 - l) entgegen § 3 Absatz 8 dieser Satzung als Verursacher einer außergewöhnlichen Verunreinigung, wozu auch die Verunreinigung durch Hundekot zu zählen ist, es unterlässt, diese Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen.
2. Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Mit Beschluss dieser Satzung tritt die Satzung des Amtes Märkische Heide über die Reinigung der öffentlichen Verkehrsanlagen vom 01.11.1994 außer Kraft.

Märkische Heide, 13. April 2010

Dieter Freihoff
Bürgermeister